

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit
und Veterinärwesen
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern

27. Juni 2018

Änderung des Tierseuchengesetzes; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. März 2018 eröffneten Sie die oben genannte Vernehmlassung. Der Regierungsrat bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und äussert sich dazu gerne wie folgt.

Grundsätzlich begrüssen wir die vorgeschlagenen Änderungen. Mit dem Festhalten an der bewährten Tierverkehrsdatenbank der Identitas AG und der Möglichkeit, in Abhängigkeit der Seuchenlage Amtsverordnungen rasch anpassen zu können, wird die effiziente Bewältigung von Tierseuchen unterstützt.

Mit dem vom Bund vorgeschlagenen Kostenteiler betreffend Übernahme der Kosten der Tierverkehrsdatenbank im Verhältnis ein Drittel Bund beziehungsweise zwei Drittel Kantone, erklären wir uns nicht einverstanden. Wir schlagen aufgrund des grossen Nutzens für den Bund eine paritätische Kostentragung vor.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Alex Hürzeler
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Beilage

- Auswertungsformular

Kopie

- vernehmlassung@blv.admin.ch



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Recht

Vernehmlassung zur Änderung des Tierseuchengesetzes Vernehmlassung vom 28.03.2018 – 13.07.2018

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Regierungsrat des Kantons Aargau
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :
Adresse, Ort : Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Kontaktperson : Dr. Barbara Thür
Telefon : 062 835 29 70
E-Mail : barbara.thuer@ag.ch
Datum : 27. Juni 2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 13.07.2018 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Änderung des Tierseuchengesetzes](#)
2. [Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Änderung des Tierseuchengesetzes
	Allgemeine Bemerkungen
	Wir begrüßen mehrheitlich die vorgeschlagenen Änderungen des Tierseuchengesetzes (TSG).

2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 7a	Wir begrüßen, dass der Betrieb der Tierverkehrsdatenbank bei der Identitas AG belassen und der Bund im bisherigen Umfang Mehrheitsaktionär derselben bleiben soll. Der zuverlässige Weiterbetrieb und die ununterbrochene Verfügbarkeit sind unabdingbar. Die vorgeschlagene Lösung hat sich bisher bewährt. Laut Absatz 6 regelt der Bundesrat die Kostentragung. Wir vertreten die Ansicht, dass der Bundesrat die Kosten regeln soll. Dazu soll er aber im Vorfeld die Kantone anhören.	Art. 7a Abs. 6 Der Bundesrat kann der Identitas AG weitere zur Umsetzung von Massnahmen in den Bereichen Tiergesundheit, Tierschutz, Lebensmittel und Heilmittel erforderliche Aufgaben übertragen, die in einem engen Zusammenhang mit der Überwachung des Tierverkehrs und der Tiergesundheit stehen. Er regelt die Kostentragung nach Anhörung der Kantone.
Art. 24 Abs. 2 und Abs. 3 Bst. a	Wir erachten eine rasche Anpassung der Amtsverordnungen an die Seuchenlage als unabdingbar und begrüßen es deshalb, dass das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) dazu auf Durchführungsbeschlüsse der Europäischen Union (EU) verweisen darf, auch wenn die darin geregelten Gebiete und Zonen nur in der Landessprache des betroffenen Staats beschrieben sind.	
Art. 45c Abs. 4	In diesem Artikel wird festgehalten, dass der Bund und die Kantone die Kosten für den Betrieb des Informationssystems für Vollzugsdaten des öffentlichen Veterinärdiensts (ASAN) weiterhin im Verhältnis von einem Drittel zu zwei Dritteln tragen sollen. Der Bund verpflichtet die Kantone in vielen Bereichen, die ASAN-Datenbank zu benutzen. Dies, auch wenn der Kanton das System nicht zwingend selber benutzen möchte, weil er ein eigenes System unterhält. Kantone, welche eigene Datenbanken führen und die ASAN-Datenbank nur zu Bundeszwecken benutzen, zahlen im Verhältnis zur Nutzung zu hohe Kosten. Aufgrund des primären Nutzens für den Bund soll dieser die Hälfte der Kosten dieser Datenbank tragen.	Art. 45c Abs. 4 Die Kosten für den Betrieb des Informationssystems nach Abs. 1 Bst. a gehen zur Hälfte zulasten des Bundes und zur Hälfte zulasten der Kantone. Die Beiträge der einzelnen Kantone berechnen sich im Verhältnis zur Anzahl Lizenzen, die den Zugriff auf das Informationssystem ermöglichen. Der Bundesrat regelt für die übrigen Informationssysteme die Kostentragung nach Anhörung der Kantone.

Art. 47	Wir begrüßen die Erhöhung der Bussen von maximal Fr. 20'000.– auf Fr. 40'000.– bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung gegen das TSG, da der Bussenrahmen zum letzten Mal 1965 angehoben wurde. Sehr wichtig erscheint es uns auch, die Lücke der Strafbestimmungen für den Viehhandel zu schliessen.	
Art. 165g^{bis} Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG)	Die Vernetzung der Informationssysteme des Landwirtschaft- und Veterinärbereichs ist zentral, um die Synergien zu nutzen, welche die Qualität der Daten und des Vollzugs erhöhen. Die Daten sollen dabei in einer Form erhoben werden, welche für die Seuchenbekämpfung optimal nutzbar ist.	